

Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder 2015

Stand: Januar

Regio-Stat

Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder 2015

Stand: Januar

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion

Bayerisches Landesamt für Statistik
St.-Martin-Straße 47
81541 München

Telefon 089 2119-3205

Telefax 089 2119-3457

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Internet www.statistik.bayern.de

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Januar 2015

Preis

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter

www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp

Fotorechte

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik, München 2015
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen	7
Gesamtübersicht	9
Tabellenteil	
Tabellen	15
Anhang	
Statistikverzeichnis	135
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	139
Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie An- schriften anderer Institutionen	143

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten (siehe auch Spalte „verfügbar ab Berichtsjahr“ in der Gesamtübersicht).

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder 2015“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand **Januar** erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik (AKR) vom Bayerischen Landesamt für Statistik herausgegeben. Er enthält Statistiken, die jährlich bzw. in wenigen Ausnahmefällen 3-jährlich (Umwelt, Steuern) bzw. 5-jährlich (Wahlen) erhoben werden.

Daten aus Großzählungen, die nur in großen zeitlichen Abständen vorliegen, bieten einerseits wichtige Strukturdaten mit einem umfangreicheren Angebot an Tabellen, verlieren jedoch mit zunehmendem Abstand zum Erhebungsjahr an Aktualität. Um auch weiterhin im Regio-Stat-Katalog ausschließlich Statistiken mit regelmäßigen Periodizitäten nachweisen zu können, wird das Regio-Stat-Angebot um Daten aus Großzählungen und aus Erhebungen mit geringer Periodizität erweitert. Die entsprechenden Tabellen werden jedoch in einem eigenen Katalog mit dem Titel „Regio-Stat-Sonderprogramm“ nachgewiesen. In der ersten vorliegenden Ausgabe sind dies die Ergebnisse des Zensus (12111), der Gebäude- und Wohnungszählung (31211) und der Landwirtschaftszählung (41141).

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen und -nummern (EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten erklären in der Regel länderspezifische Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „*“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten regionalen Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx").

In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Um das Auffinden von Statistiken und Begriffsdefinitionen zu erleichtern, enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Jeder Tabelle des Regio-Stat-Katalogs wurde eine Nummer zugeordnet. Sie besteht derzeit aus der früher vom Statistischen Bundesamt vergebenen dreistelligen Bundesstatistiknummer und zwei weiteren Stellen, die eine laufende Nummer, die Version und die Regionalebene darstellen. Die Bundesstatistiknummer wurde abgelöst durch die EVAS-Nummer. Deshalb werden die Tabellennummern auf die EVAS-Systematik umgestellt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird weiterhin die bisherige Tabellenummer verwendet, die neue Tabellenummer jedoch bereits nachgewiesen.

Aufbau der Tabellenummer nach alter Systematik:

- 3-stellige Bundesstatistiknummer (wurde durch die EVAS-Statistiknummer abgelöst)
- 2-stellige systematische Nummer:
Zehnerstellen „0“, „1“ und „2“ kennzeichnen Tabellen ab Gemeindeebene, Zehnerstellen ab „3“ Tabellen ab Kreisebene; die Zehnerstellen bezeichnen gleichzeitig die Version der Tabelle. So ist z.B. die Tabelle 173-42 eine neuere Version der Kreistabelle 173-32.
Einerstellen numerieren die Tabellen laufend durch.

Aufbau der Tabellenummer nach neuer Systematik:

- 5-stellige EVAS-Statistiknummer
- 2-stellige Tabellenummer
- 2-stellige Versionsnummer der Tabelle

Vorbemerkungen

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den EVAS-Statistiknummern gegliedert.
- Zu jeder Tabelle sind eine Hauptüberschrift, bestehend aus der EVAS-Statistiknummer und der Bezeichnung der Statistik, und eine Tabellenüberschrift aufgeführt. Die Tabellenüberschrift gliedert sich in die Tabellennummer nach bisheriger Systematik, Beschreibung des Tabelleninhaltes und die Tabellennummer nach neuer Systematik (in Klammern gesetzt). Nach Ablauf der Übergangszeit (Katalog, Ausgabe 2017) wird nur noch die Tabellennummer nach der neuen Systematik in der Tabellenüberschrift ausgewiesen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Neben der gedruckten Version des Regio-Stat-Kataloges stellt der Arbeitskreis „Regionalstatistik“ auch eine Online-Version des Kataloges unter der Adresse „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/regio-stat-katalog.pdf>“ zur Verfügung. Die Online-Version des Regio-Stat-Kataloges enthält u. a. bei jeder Tabelle einen Link zur entsprechenden Tabelle in der Regionaldatenbank.

Die Daten zu den Tabellen des Regio-Stat-Kataloges werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Sie können **kostenlos** über die Internet-Datenbank „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „<https://www.regionalstatistik.de>“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken).

Die Regionaldatenbank ersetzt damit die früheren DVDs „Statistik regional“ und „Statistik lokal“, die Kreis- bzw. Gemeindedaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthalten haben. Ergänzend zur Regionaldatenbank wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft „**Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland**“ herausgegeben (ab Ausgabe 2009 zusätzlich im PDF-Format, kostenlos zum Download unter „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten>“).

Die Preisgestaltung ist seit der Ausgabe 2011 des Kataloges vereinfacht. Bei Abrufen von Regio-Stat-Tabellen, die noch nicht in der „Regionaldatenbank Deutschland“ verfügbar sind, werden auf Kreisebene 10 Euro und auf Gemeindeebene 20 Euro je Tabelle und Bundesland erhoben. Tabellen für Stadtstaaten sind auf Landesebene kostenlos, auf Bezirksebene sowie in der Gliederung Bremen und Bremerhaven fallen Kosten in Höhe von 10 Euro je Tabelle und Stadtstaat an. Bearbeitungsgebühren werden keine mehr erhoben.

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (siehe Anhang „Anschriften“)

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Regionalatlas**“, der unter der Adresse „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/>“ im Internet verfügbar ist.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Quellenangabe: © Name des Amtes, Ort, Jahr

Links:

Regio-Stat-Katalog:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/regio-stat-katalog.pdf
Regionaldatenbank Deutschland:	https://www.regionalstatistik.de
Regionalatlas:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/
Querschnittsdaten:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten
Statistik-Portal:	http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/

EVAS-/Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	ab 08
11	Gebiet					15
111 11	Feststellung des Gebietsstandes					15
171-01	Gebietsfläche in km ² (11111-01-01)	GE	jährlich	1983/1991	2008	15
171-31	Zahl der Gemeinden (11111-02-01)	KR	jährlich	1983/1991	1995	16
12	Bevölkerung					17
124 11	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes					17
173-01	Bevölkerung nach Geschlecht (12411-01-01)	GE	jährlich	1983	2008	17
173-21	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen (12411-02-03)	GE	jährlich	2000	2008	18
173-51	Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12411-03-03)	KR	jährlich	2011	---	19
173-43	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren (12411-04-02)	KR	jährlich	2011	---	20
173-32	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht (12411-05-01)	KR	jährlich	1983/1991	1995	21
126 11	Statistik der Eheschließungen					22
177-31	Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner (12611-01-01)	KR	jährlich	2007	2007	22
126 12	Statistik der Geburten					23
178-01	Lebendgeborene nach Geschlecht (12612-01-01)	GE	jährlich	1983/1991	2008/1995	23
178-31	Lebendgeborene nach Geschlecht, Nationalität und Alter der Mütter (12612-02-01)	KR	jährlich	1983/1991	1995	24
126 13	Statistik der Sterbefälle					25
179-01	Gestorbene nach Geschlecht (12613-01-01)	GE	jährlich	1983/1991	2008/1995	25
179-41	Gestorbene nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12613-02-02)	KR	jährlich	2007	1995	26
127 11	Wanderungsstatistik					27
182-21	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-01-03)	GE	jährlich	2002	2008/1995	27
182-41	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-02-02)	KR	jährlich	2002	1995	28
182-42	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität (12711-03-02)	KR	jährlich	2002	1995	29
182-44	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-04-02)	KR	jährlich	2002	1995	30
182-45	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität (12711-05-02)	KR	jährlich	2002	1995	31
13	Erwerbstätigkeit					32
131 11	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					32
254-21	Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität (13111-01-03)	GE	jährlich	1999	2008/1999	32
254-13	Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität (13111-02-02)	GE	jährlich	1999	2008/1999	33
254-45	Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-03-02)	KR	jährlich	1999	1999	34
254-46	Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-04-02)	KR	jährlich	1999	1999	35
254-52	Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-05-03)	KR	jährlich	1999	1999	36
254-47	Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-06-02)	KR	jährlich	1999	1999	37
254-74	Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen (13111-07-05)	KR	jährlich	2008	2008	38
254-04	Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht (13111-08-01)	GE	jährlich	1998	2008/1998	39
254-39	Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht (13111-09-01)	KR	jährlich	1998	1998	40
254-30	Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht (13111-10-01)	KR	jährlich	2007	1998	41
132 11	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit					42
659-21	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt) (13211-01-03)	GE	jährlich	2002	2008	42
659-71	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) (13211-02-05)	KR	jährlich	2007	2001	43
133 12	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder					44
638-61	Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen (13312-01-04)	KR	jährlich	2008	2000	44
638-52	Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen (13312-02-03)	KR	jährlich	2008	2000	45
14	Wahlen					46
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik					46
252-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien (14111-01-01)	GE	4-jährlich	1994	2009/1994	46
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik					47
455-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14211-01-01)	GE	5-jährlich	1994	2009	47
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik					48
601-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14311-01-01)	GE	4-/5-jährlich	verschied.	2008	48
21	Bildung und Kultur					49
211 11	Statistik der allgemeinbildenden Schulen					49
192-32	Schulen, Schüler nach Schularten (21111-01-01)	KR	jährlich	1996	1995	49
192-71	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21111-02-05)	KR	jährlich	2006	1995	51
211 21	Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)					52
200-71	Schulen, Schüler nach Schularten (21121-01-05)	KR	jährlich	1996	1995	52
200-32	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21121-02-01)	KR	jährlich	2006	2006	54

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	SE 08
22	Öffentliche Sozialleistungen					55
221 21	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt					55
331-51	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen (22121-01-03)	KR	jährlich	2005	2005	55
221 31	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII					56
336-31	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen (22131-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	56
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					57
333-31	Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Empfänger nach Nationalität (22151-01-01)	KR	jährlich	2009	2008	57
222 21	Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen					58
335-31	Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen (22221-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	58
223 11	Statistik über das Wohngeld					59
038-41	Haushalte und Wohngeldanspruch (22311-01-02)	KR	jährlich	2002	2005	59
224 11, 224 12	Pflege					60
338-31	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal (22411-01-01)	KR	2-jährlich	2003	2003	60
224 11, 224 12, 224 21	Pflege					61
338-52	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht (22411-02-03)	KR	2-jährlich	2013	---	61
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen					62
473-62	Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen (22541-01-04)	KR	jährlich	2007	2007	62
473-43	Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung (22541-02-02)	KR	jährlich	2011	2011	63
473-44	Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen (22541-03-02)	KR	jährlich	2007	2007	64
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen					65
473-41	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen (22542-01-02)	KR	2-jährlich	1994	1994	65
228 11	Sozialberichterstattung					66
661-31	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung (22811-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	66
662-31	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten (22811-02-01)	KR	jährlich	2010	2010	67
23	Gesundheitswesen					68
231 11	Grunddaten der Krankenhäuser					68
188-61	Krankenhäuser nach Fachabteilungen (23111-01-04)	KR	jährlich	2004	2004	68
231 12	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					69
188-62	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen (23112-01-04)	KR	jährlich	2004	2004	69
31	Gebäude und Wohnen					70
311 11	Statistik der Baugenehmigungen					70
030-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31111-01-01)	GE	jährlich	2002	2008	70
030-02	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude (31111-02-01)	GE	jährlich	2002	2008	71
030-03	Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31111-03-01)	GE	jährlich	2002	2008	72
311 21	Statistik der Baufertigstellungen					73
031-11	Fertigstellung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31121-01-02)	GE	jährlich	2002	2008	73
031-02	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude (31121-02-01)	GE	jährlich	2002	2008	74
031-03	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31121-03-01)	GE	jährlich	2002	2008	75
312 31	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					76
035-02	Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (31231-02-01)	GE	jährlich	2011	---	76
32	Umwelt					77
321 11	Erhebung über die Abfallentsorgung					77
500-41	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen (32111-01-02)	KR	jährlich	2002	2004	77
500-52	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (32111-02-03)	KR	jährlich	2002	2007	78
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung					79
503-41	Haushaltsabfälle (32121-01-02)	KR	jährlich	2004	2004	79
321 51	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind					80
504-31	Primär nachgewiesene Abfallmengen (32151-01-01)	KR	jährlich	2002	2001	80
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung					81
514-41	Wassergewinnung (32211-01-02)	KR	3-jährlich	2010	---	81
514-42	Anschlussgrad, Wasserabgabe (32211-02-02)	KR	3-jährlich	1998	1998	82
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung					83
516-32	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen (32213-01-01)	KR	3-jährlich	1998	1998	83
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm					84
516-44	Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlamm (32214-01-02)	KR	jährlich	2013	---	84

EVAS-/Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	88 89
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					85
518-44	Wasseraufkommen (32221-01-02)	KR	3-jährlich	2010	---	85
518-35	Wasserverwendung und -nutzung (32221-02-01)	KR	3-jährlich	1998	2007	86
518-36	Abwasserverbleib (32221-03-01)	KR	3-jährlich	1998	2007	87
322 51	Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte					88
516-31	Anschlussgrade an die öffentliche Kanalisation (32251-01-01)	KR	3-jährlich	1998	1998	88
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte					89
517-01	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte (32271-01-01)	GE	3-jährlich	2010	2008	89
33	Flächennutzung					90
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					90
449-01	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung (33111-01-01)	GE	jährlich	1984/1992	2008	90
41	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					92
412 41, 412 46	Erntestatistik					92
115-46	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte (41241-01-02)	KR	jährlich	1999	1999	92
413 12	Erhebung über die Rinderbestände					93
115-38	Rinderbestand (41312-01-01)	KR	jährlich	2009	2009	93
42	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					94
421 11, 422 71	Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					94
001-03	Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte (42111-01-01)	GE	jährlich	2009	2009	94
001-51	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (42111-02-03)	KR	jährlich	2009	2009	95
001-62	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen (42111-03-04)	KR	jährlich	2009	2009	96
001-44	Umsatz, Auslandsumsatz (42111-04-02)	KR	jährlich	2009	2009	97
422 31	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					98
011-61	Betriebe, Beschäftigte, Investitionen (42231-01-04)	KR	jährlich	2009	1995	98
43	Energie- und Wasserversorgung					99
435 31	Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden					99
060-41	Energieverbrauch (43531-01-02)	KR	jährlich	2008	2003	99
44	Baugewerbe					100
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe					100
052-41	Betriebe, Tätige Personen, Gesamtumsatz (44231-01-02)	KR	jährlich	1995	1995	100
45	Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung					101
454 12	Monatserhebung im Tourismus					101
469-11	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte (45412-01-02)	GE	jährlich	2000	2008	101
469-31	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten (45412-02-01)	KR	jährlich	1996	1995	102
469-32	Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft (45412-03-01)	KR	jährlich	2007	2007	103
46	Verkehr und Nachrichtenübermittlung					104
462 41	Statistik der Straßenverkehrsunfälle					104
302-11	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen (46241-01-02)	GE	jährlich	2004	2008	104
462 51	Statistik des Kraftfahrzeugbestandes					105
641-41	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten (46251-01-02)	KR	jährlich	1996	1996	105
52	Unternehmen und Arbeitsstätten					106
521 11	Unternehmensregister					106
401-31	Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-01-01)	KR	jährlich	2008	2006	106
401-32	Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-02-01)	KR	jährlich	2008	2006	107
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik					108
328-61	Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen (52311-01-04)	KR	jährlich	2007	1998	108
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren					109
325-31	Insolvenzen insgesamt (52411-01-01)	KR	jährlich	1999	2000	109
325-32	Unternehmensinsolvenzen (52411-02-01)	KR	jährlich	2002	2007	110
325-33	Insolvenzen übriger Schuldner (52411-03-01)	KR	jährlich	2002	2007	111
53	Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe					112
531 11	Handwerkszählung					112
043-31	Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks (53111-01-01)	KR	jährlich	2010	2010	112
61	Preise					114
615 11	Statistik der Kaufwerte für Bauland					114
400-51	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten (61511-01-03)	KR	jährlich	1996	1995	114

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)	Regional-ebene	Periodizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	☰ ☷
71	Öffentliche Haushalte					115
711 37	Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden					115
346-21	Bruttoeinnahmen der Gemeinden (71137-01-03)	GE	jährlich	1995	2008	115
346-22	Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden (71137-02-03)	GE	jährlich	1995	2008	116
346-41	Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte – (71137-03-02)	KR	jährlich	1995	1995	117
346-42	Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte – (71137-04-02)	KR	jährlich	1995	1995	118
712 31	Realsteuervergleich					119
356-11	Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuereinnahmen (71231-01-02)	GE	jährlich	1998	2008	119
713 27	Statistik über Schulden					120
358-71	Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (71327-01-05)	KR	jährlich	2010	2010	120
73	Steuern					121
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik					121
368-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer (73111-01-01)	GE	3-jährlich	1983/1992	2007	121
368-41	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte (73111-02-02)	KR	3-jährlich	2007	2007	122
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen)					123
377-41	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73311-01-02)	KR	jährlich	2009	2009	123
74	Personal im öffentlichen Dienst					124
741 11, 741 21	Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände					124
360-71	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-01-05)	KR	jährlich	1999	2006	124
741 11	Personalstandstatistik des Bundes					125
360-72	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-02-05)	KR	jährlich	1999	2006	125
741 21	Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände					126
360-63	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-01-04)	KR	jährlich	1999	2006	126
360-64	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-02-04)	KR	jährlich	1999	2006	127
360-35	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-03-01)	KR	jährlich	2006	2007	128
82	VGR der Länder					129
821 11	VGR der Länder - Entstehungsrechnung					129
426-71	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (82111-01-05)	KR	jährlich	2000	2000	129
824 11	VGR der Länder - Umverteilungsrechnung					130
666-51	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (82411-01-03)	KR	jährlich	2000	2000	130
99	Andere (für Länder- oder Bundeszwecke) Sonderbereiche					131
992 21	de-domains					131
900-32	de-domains (99221-01-01)	KR	jährlich	2007	2003	131

Tabellenteil

11111 Feststellung des Gebietsstandes

171-01 Gebietsfläche in km² (11111-01-01)

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1
	x,xx

- 1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Baden-Württemberg: ohne die Flächen der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen).
 Mecklenburg-Vorpommern: ohne die Fläche des gemeindefreien Gebietes (§2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG).

→ **Link zur Regionaldatenbank**

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

11111 Feststellung des Gebietsstandes

171-31 Zahl der Gemeinden (11111-02-01)

Gebiet	Zahl der Gemeinden ¹⁾
	1

1) Berlin: Zahl der Bezirke.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Definitionen zur Tabelle**Zahl der Gemeinden (171-31)**

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-01 Bevölkerung nach Geschlecht (12411-01-01)

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Beim Nachweis des Merkmals „Geschlecht“ handelt es sich ab 2011 um vorläufige Ergebnisse.
 Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-21 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen (12411-02-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 - 6			
3	6 - 10			
4	10 - 15			
5	15 - 18			
6	18 - 20			
7	20 - 25			
8	25 - 30			
9	30 - 35			
10	35 - 40			
11	40 - 45			
12	45 - 50			
13	50 - 55			
14	55 - 60			
15	60 - 65			
16	65 - 75			
17	75 und mehr			
18	Insgesamt			

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Beim Nachweis der Merkmale „Geschlecht“ und „Alter“ handelt es sich ab 2011 um vorläufige Ergebnisse.
Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-51 Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12411-03-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche			Ausländer		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 6									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 70									
17	70 - 75									
18	75 - 80									
19	80 - 85									
20	85 - 90									
21	90 und mehr									
22	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Beim Nachweis der Merkmale „Geschlecht“, „Nationalität“ und „Alter“ handelt es sich ab 2011 um vorläufige Ergebnisse.
 Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche (173-51)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (173-51)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-43 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren (12411-04-02)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 - 2			
3	2 - 3			
4	3 - 4			
5	4 - 5			
6	5 - 6			
7	6 - 7			
8	7 - 8			
9	8 - 9			
10	9 - 10			
11	10 - 11			
...	...			
74	73 - 74			
75	74 - 75			
76	75 - 80			
77	80 - 85			
78	85 - 90			
79	90 und mehr			
80	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Alle Länder: Beim Nachweis der Merkmale „Geschlecht“ und „Alter“ handelt es sich ab 2011 um vorläufige Ergebnisse.
 Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-32 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht (12411-05-01)

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung ¹⁾		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

1) Rheinland-Pfalz: Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Diese berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aus dem Anfangs- und Endbestand des betreffenden Monats.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Alle Länder: Beim Nachweis des Merkmals „Geschlecht“ handelt es sich ab 2011 um vorläufige Ergebnisse.
 Alle Länder: Für das Berichtsjahr 2011 wird das Ergebnis des Zensus am 9. Mai 2011 als „Durchschnittliche Jahresbevölkerung“ nachgewiesen.
 Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Differenzen in den Summen entstehen durch Rundungen.

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12611 Statistik der Eheschließungen

177-31 Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner (12611-01-01)

Gebiet	Eheschließungen							
	Nationalität des Ehemannes							
	insgesamt			Deutscher			Ausländer	
	zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau
Deutsche		Ausländerin	Deutsche		Ausländerin	Deutsche		Ausländerin
1	2	3	4	5	6	7	8	9

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Eheschließungen (177-31)

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12612 Statistik der Geburten

178-01 Lebendgeborene nach Geschlecht (12612-01-01)

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12612 Statistik der Geburten

178-31 Lebendgeborene nach Geschlecht, Nationalität und Alter der Mütter (12612-02-01)

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren	Lebendgeborene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 und mehr						
7	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Alter der Mütter (178-31)

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsmonat/-jahr des Kindes und dem Geburtsmonat/-jahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Insgesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Deutsche (178-31)

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12613 Statistik der Sterbefälle

179-01 Gestorbene nach Geschlecht (12613-01-01)

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-41)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12613 Statistik der Sterbefälle

179-41 Gestorbene nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12613-02-02)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 - 80						
18	80 - 85						
19	85 und mehr						
20	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-41)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Deutsche (179-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Altersgruppen (179-41)

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12711 Wanderungsstatistik

182-21 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-01-03)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12711 Wanderungsstatistik

182-41 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-02-02)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen ¹⁾											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ³⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 - 25												
3	25 - 30												
4	30 - 50												
5	50 - 65												
6	65 und mehr												
7	Insgesamt												

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: **Januar 2015**

12711 Wanderungsstatistik

182-42 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität (12711-03-02)

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Gemeindegrenzen ¹⁾											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ³⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Deutsche												
2	Ausländer												
3	Insgesamt												

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

* Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-42, 182-45)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (182-42, 182-45)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12711 Wanderungsstatistik

182-44 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-04-02)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2015

12711 Wanderungsstatistik

182-45 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität (12711-05-02)

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Kreisgrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Deutsche						
2	Ausländer						
3	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-42, 182-45)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (182-42, 182-45)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-21 Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität (13111-01-03)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-13 Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität (13111-02-02)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-45 Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-03-02)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2012 und 30.06.2013 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen. Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-46 Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-04-02)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2012 und 30.06.2013 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-52 Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-05-03)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-47 Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-06-02)

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	30.06.
----------------	-------	----------------------------------	----------	--------------------	--------

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-74 Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen (13111-07-05)

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer ¹⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
2	B-F Produzierendes Gewerbe						
3	B-E Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
4	C Verarbeitendes Gewerbe						
5	F Baugewerbe						
6	G-U Dienstleistungsbereiche						
7	G-I Handel, Verkehr, Gastgewerbe						
8	J Information und Kommunikation						
9	K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen						
10	L Grundstücks- und Wohnungswesen						
11	M-N Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen; sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen						
12	O-Q Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen						
13	R-U Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen; Private Haushalte; Exteritoriale Organisationen						
14	Insgesamt						

1) Hessen: in einigen Kreisen ist aus Geheimhaltungsgründen der Abschnitt A im Bereich B-F bzw. B-E erfasst.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten. Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-04 Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht (13111-08-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/ Einpendlerinnen über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/ Auspendlerinnen über Gemeindegrenzen	
		1	2	3	4	5
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Sachsen: Ein- und Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze; nur auf Gemeindeebene lieferbar.
Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Pendlern über Gemeindegrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen die Gemeinde des Arbeitsortes nicht mit der Gemeinde des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Kreise (bzw. Regierungsbezirke/Land insgesamt) wird die Summe der Pendler über die Gemeindegrenzen des jeweiligen Kreises (Regierungsbezirk/Land) ausgewiesen, darunter auch Pendler über Gemeindegrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Kreises (Regierungsbezirk/Land). Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-39 Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht (13111-09-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

1) Sachsen: Ein- bzw. Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Pendlern über Kreisgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen der Kreis des Arbeitsortes nicht mit dem Kreis des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Kreisgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen, darunter auch Pendler über die Kreisgrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Regierungsbezirkes des Landes. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39)

Die Einpendler(innen) über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler(innen) über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler(innen) über die Landesgrenzen ausgewiesen.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13111 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

254-30 Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht (13111-10-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendlersaldo über Landesgrenzen
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/ Einpendlerinnen über Landesgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/ Auspendlerinnen über Landesgrenzen	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Pendlern über Landesgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen das Land des Arbeitsortes nicht mit dem Land des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Landesgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Pendlersaldo über Landesgrenzen (254-30)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Einpendlern abzüglich den Auspendlern (jeweils über die Landesgrenzen).

Stand der Definitionen: Januar 2015

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

659-21 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt) (13211-01-03)

Gebiet	Arbeitslose					
	insgesamt	und zwar				
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre
1	2	3	4	5	6	7

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

Arbeitslose (659-21, 659-71)

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Ausländer (659-21, 659-71)

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert (659-21, 659-71)

Schwerbehinderte im Sinne §2 (2), (3) SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71)

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

659-71 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) (13211-02-05)

Gebiet	Arbeitslose							Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen)	Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen)				
	insgesamt	und zwar							insgesamt	und zwar			
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Langzeitarbeitslos			Männer	Frauen	Ausländer	15 bis unter 25 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
								x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

Arbeitslose (659-21, 659-71)

Arbeitslose sind Arbeitsuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitsuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Arbeitslosenquote (659-71)

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte (einschließlich Auszubildende), Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), Beamte (ohne Soldaten), Grenzpendler, Arbeitslose).
- Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige).

Ausländer (659-21, 659-71)

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert (659-21, 659-71)

Schwerbehinderte im Sinne §2 (2), (3) SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71)

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

638-61 Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen (13312-01-04)

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Erwerbstätige (638-61)

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse sind mit den Ergebnissen vor dieser Revision nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2015

13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

638-52 Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen (13312-02-03)

Gebiet	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	davon				Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Arbeitnehmer (638-52)

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse sind mit den Ergebnissen vor dieser Revision nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2015

14111 Allgemeine Bundestagswahlstatistik

252-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien (14111-01-01)

Gebiet	Bundestagswahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ¹⁾²⁾ in %	Gültige Zweitstimmen ¹⁾	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate). Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

Wahlberechtigte (252-01)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2015

14211 Allgemeine Europawahlstatistik

455-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14211-01-01)

Gebiet	Europawahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ^{1) 2)} in %	Gültige Stimmen ¹⁾	von den gültigen Stimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [5-jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [verschieden](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

Wahlberechtigte (455-01)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 2015

14311 Allgemeine Landtagswahlstatistik

601-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14311-01-01)

Gebiet	Landtagswahl								
	Wahlberechtigte ¹⁾	Wahlbeteiligung ²⁾ ³⁾ in %	Gültige Stimmen ²⁾ ⁴⁾	von den gültigen Stimmen ²⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ entfielen auf					
				CDU ⁶⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samtgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samtgemeinden nachgewiesen.
- 3) Baden-Württemberg: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 4) Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.
Hamburg: Zweitstimmen, 5 Stimmen sind zu vergeben.
Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
Sachsen: Listenstimmen.
- 5) Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 6) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Gemeinde*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4- bzw. 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

192-32 Schulen, Schüler nach Schularten (21111-01-01)

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen ¹⁾	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der 11. Jahrgangsstufe / Einführungsphase ²⁾
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ³⁾	4)				entfällt	entfällt
2	Grundschulen ⁵⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁶⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁷⁾						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁸⁾						entfällt
6	Realschulen ⁹⁾						entfällt
7	Gymnasien						¹⁰⁾
8	Integrierte Gesamtschulen ¹¹⁾ ¹²⁾						
9	Freie Waldorfschulen	¹²⁾					¹⁰⁾
10	Sonderschulen/Förderschulen ¹³⁾	¹⁴⁾				¹⁵⁾	¹⁶⁾
11	Abendschulen und Kollegs ¹⁷⁾	¹⁸⁾				entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt	¹⁹⁾	¹⁹⁾	¹⁹⁾	¹⁹⁾	¹⁰⁾ ²⁰⁾

- 1) Baden-Württemberg: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt; Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt.
- 2) Baden-Württemberg: nur Schüler in der 11. Klassenstufe.
- 3) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. • Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. • Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 4) Sachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt. • Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 5) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art, ab 2012 einschl. Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule (GMS) und Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I.
- 6) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Mecklenburg-Vorpommern: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe in der Schulart mit mehreren Bildungsgängen.
- 7) Baden-Württemberg: ab 2010 einschließlich Werkrealschulen. • Berlin: einschließlich der Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 8) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen; ab 2009 Realschulen plus. • Saarland: erweiterte Realschulen, Gemeinschaftsschulen. • Sachsen: Mittel-/Oberschulen. • Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. • Thüringen: Regelschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Schulen. • Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen. • Baden-Württemberg: ab 2012 Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I.
- 9) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 10) Bayern: Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 11) Thüringen: einschließlich der Gemeinschaftsschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich der gymnasialen Oberstufe mit den Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12. • Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art.
- 12) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 13) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule. • Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen.
- 14) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/06 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/07 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
- 15) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte. • Baden-Württemberg: ohne Schüler an Förderschulen und Sonderschulen für geistig Behinderte.
- 16) Baden-Württemberg: nur Schüler an Sonderschulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Hörgeschädigte. • Nordrhein-Westfalen: ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen. • Bayern: bis Schuljahr 2007/08 nur Nachweis von Schülern an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören. ab Schuljahr 2008/09 ohne deren Nachweis.
- 17) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. • Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 18) Baden-Württemberg: organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden nur einfach gezählt.
- 19) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 20) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis*)	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Beginn des Schuljahres
-----------------------	----------------	---	-----------------	---------------------------	-------------------------------

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Mit der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien von neun (G9) auf acht Jahre (G8) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die ehemaligen Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden nur noch als "Einführungsphase" (E) und als zweijährige "Qualifikationsphase" (Q1 und Q2) ausgewiesen.

Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

Sonderschulen/Förderschulen (192-32)

Sonderschulen/Förderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 2015

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

192-71 Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21111-02-05)

Gebiet	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss											
	insgesamt ¹⁾		davon									
			ohne Hauptschulabschluss ²⁾		mit Hauptschulabschluss ³⁾		mit Realschulabschluss ⁴⁾		mit Fachhochschulreife ⁵⁾		mit allgemeiner Hochschulreife ⁶⁾	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.
Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr 2004/2005): einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 2) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Abgänger, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 3) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Absolventen von BB10/BV10 Lehrgängen, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden.
- 4) Sachsen-Anhalt, Thüringen: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.
- 5) Hessen, Niedersachsen: schulischer Teil der Fachhochschulreife.
Rheinland-Pfalz: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.
Sachsen-Anhalt, Thüringen: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.
- 6) Sachsen-Anhalt: 2007 Doppelabiturjahrgang (12. und 13. Jahrgangsstufe) wegen Wiedereinführung des achtjährigen Gymnasiums.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [i.d.R. Ende des Schuljahres](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (192-71)

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte (Sachsen: qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Förderschulen (Sonderschulen) mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 2015

21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

200-71 Schulen, Schüler nach Schularten (21121-01-05)

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen ¹⁾	²⁾			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ³⁾	entfällt			
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ⁴⁾				
5	Fachoberschulen ⁵⁾				
6	Fachgymnasien ⁶⁾				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen ⁷⁾				
8	Fachschulen ⁸⁾				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt ⁹⁾	entfällt			

- 1) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen. Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 2) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsonderschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr. Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt. Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse sind als „eigenständige“ Schule gezählt. Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten. Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 ohne Schüler/Innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (der Nachweis erfolgt bei den allgemeinbildenden Schulen).
- 3) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; einschließlich der Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen sowie einschließlich der Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform. Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 4) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen, einschließlich des kollegschaftsspezifischen Bildungsgangs an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen. Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 5) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife. Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 6) Baden-Württemberg, Niedersachsen: Berufliche Gymnasien.
- 7) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule.
- 8) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 9) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemaliger Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich der auslaufenden Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Beginn des Schuljahres

*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen, Niedersachsen auch Berufseinstiegsklassen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufsoberschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernte Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeit- bzw. Teilzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

200-32 Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21121-02-01)

Gebiet	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss ¹⁾									
	insgesamt		davon mit							
			Hauptschulabschluss		Realschulabschluss ²⁾		Fachhochschulreife ³⁾		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Bayern: Einschließlich Schüler, die den beruflichen Bildungsgang vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen, aber zusätzlich einen allgemein bildenden Abschluss erworben haben.
- 2) Bayern: Mittlerer Schulabschluss.
Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.
- 3) Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.
Rheinland-Pfalz: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [i.d.R. Ende des Schuljahres](#)

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsober-/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsober-/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22121 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

331-51 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen (22121-01-03)

Gebiet	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ¹⁾									
	Empfänger				davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren ²⁾					
	insgesamt	und zwar			unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Baden-Württemberg: Empfänger nach dem Sitz des Trägers.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
- 2) Bremen: nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständige mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51)

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22131 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

336-31 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen (22131-01-01)

Gebiet		Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII													
		Empfänger							Empfänger im Alter von . . . bis unter . . . Jahren						
		und zwar							unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr	
insgesamt	weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen	Hilfen zur Gesundheit	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein. Mehrfachzählungen sind dabei nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (336-31)

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die mehrere Hilfearten erhalten, werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Leistungserbringung) gezählt, in der Summe der Leistungsempfänger jedoch nur einmal.

Hilfen zur Gesundheit (336-31)

Hierbei handelt es sich nur um die unmittelbar vom Sozialamt erbrachten Leistungen nach §§ 47 bis 51 SGB XII. Erstattungen der Sozialhilfeträger für Aufwendungen der Krankenkassen für die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel SGB VII, die nicht versichert sind (§ 264 Abs. 7, 2 SGB V), bleiben außer Betracht.

Stand der Definitionen: **Januar 2015**

22151 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

333-31 Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Empfänger nach Nationalität (22151-01-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									Davon	
		außerhalb und innerhalb von Einrichtungen			außerhalb von Einrichtungen			innerhalb von Einrichtungen			Deutsche	Ausländer
		insgesamt	davon		zusammen	davon		zusammen	davon			
			voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter		voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter		voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	Männlich											
2	Weiblich											
3	Insgesamt											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war ein Sozialleistungsgesetz, das zum 1.1.2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 1.1.2005 in das neue Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt wurde. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Grundsicherung erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfänger von Grundsicherung gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen

335-31 Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen (22221-01-01)

Gebiet	Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ¹⁾									
	Empfänger		davon		Empfänger im Alter von ... bis unter ... Jahren					
	insgesamt	darunter weiblich	Grundleistungen	laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1) Berlin: Landessumme einschl. Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber und Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber.
 Niedersachsen: Landessumme einschl. Leistungsempfänger der Landesaufnahmebehörde (überörtlicher Träger)
 Saarland: im Landesergebnis sind die Leistungsempfänger der Landesaufnahmestelle enthalten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Regelleistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Regelleistungen (335-31)

Sie werden entweder als Grundleistungen oder in besonderen Fällen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Grundleistungen (335-31)

Sie dienen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und werden gemäß § 3 AsylbLG im notwendigen Umfang als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können auch Wertgut-scheine oder Geldleistungen als Grundleistungen gewährt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt (335-31)

In besonderen Fällen erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen, die dem SGB XII entsprechen.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfe gewährt werden. Personen, die ausschließlich einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, wurden bei der Zahl der Leistungsempfänger nicht berücksichtigt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22311 Statistik über das Wohngeld

038-41 Haushalte und Wohngeldanspruch (22311-01-02)

Gebiet	Haushalte insgesamt (ohne wohngeldrechtliche Teilhaushalte)	davon mit		Durchschnittlicher monatlicher ... in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	Wohngeldanspruch insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Haushaltsmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 wurde das Wohngeld deutlich erhöht und ein Zuschlag für Heizkosten in die Berechnung des Wohngeldes der Jahre 2009 und 2010 einbezogen.

Wohngeld (038-41)

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessenen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und den Wohnkosten. Letztere werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge werden durch die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zuordnung des Wohnortes zu einer Mietenstufe bestimmt.

Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22411/22412 Pflege

338-31 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal (22411-01-01)

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflegedienste	Personal in Pflegediensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich Stichtag/Zeitraum: 15.12.

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Ambulante Pflege (338-31, 338-52)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege (338-31, 338-52)

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegedienste (338-31)

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Pflegeheime (338-31)

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Verfügbare Plätze (338-31)

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

Personal (338-31)

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22411/22412/22421 Pflege

338-52 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht (22411-02-03)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen)								
		insgesamt	darunter mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	ambulante Pflege	vollstationäre Pflege			Pflegegeld	nachrichtlich: teilstationäre Pflege	nachrichtlich: ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
					zusammen	Dauerpflege	Kurzzeitpflege			
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Männlich									
2	Weiblich									
3	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 15.12. bzw. 31.12.

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist eingeschränkt. Vergleiche mit Statistiken des BMG über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/-innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann (somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch). Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich.

Pflegebedürftige (338-52)

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen. Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich der Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15.12.2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben.

Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (338-52)

Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI liegt vor, wenn aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen Menschen in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt sind. Sie sind dann in erheblichem Maße auf Betreuung und - insbesondere zur Verhütung von Gefahren - oft auch auf allgemeine Beaufsichtigung angewiesen.

Ambulante Pflege (338-31, 338-52)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und ab 2013 auch häusliche Betreuung als Sachleistungen (häusliche Pflegehilfe).

Stationäre Pflege (338-31, 338-52)

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegegeld (338-52)

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22541 Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen

473-62 Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen (22541-01-04)

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder										rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich
	insgesamt	davon Einrichtungen mit Kindern von ... bis unter ... Jahren				Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden ¹⁾	genehmigte Plätze	tätige Personen			
		unter 3	2 – 8 (ohne Schulkinder)	5 – 14 (nur Schulkinder)	mit Kindern aller Altersgruppen			insgesamt	darunter pädagogisches Personal		
									zusammen	weiblich	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Bayern, Sachsen: Ab dem Berichtsjahr 2011 werden Einrichtungen als integrativ gezählt, wenn mindestens ein Kind in der Einrichtung Eingliederungshilfe erhält. In den Vorjahren wurde der Sachverhalt „integrative Einrichtung“ als Merkmal bei der Einrichtung erfragt.
Sachsen-Anhalt: Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung (bis 2011 nur integrierte Einrichtungen).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Tageseinrichtungen für Kinder (473-62)

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegen. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

- Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um
 - a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
 - b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
 - c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebserlaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden (473-62)

Darunter versteht man Integrative Fördereinrichtungen und Regeleinrichtungen, in denen mindestens ein Kind Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder wegen drohender oder seelischer Behinderung erhält. Maßgeblich für die Erfassung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind das Vorliegen eines durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellten Förderbedarfs und die Erbringung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung selbst durch dort tätiges Personal.

Genehmigte Plätze (473-62)

Es ist die Zahl der laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

Tätige Personen (473-62)

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Enthalten ist neben dem pädagogischen Personal auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie das hauswirtschaftliche und technische Personal. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Pädagogisches Personal (473-62)

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich (473-62)

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe, in deren Berechnung - im Unterschied zur Darstellung nach Personen - alle für die Arbeitsbereiche des pädagogischen Personals aufgewendeten Stunden eingehen, auch wenn sie individuell nicht den Hauptteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausmachen. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn dieses gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeitbeschäftigte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden beginnend ab Stichtag 1.3.2010 in die Berechnung einbezogen. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege

473-43 Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung (22541-02-02)

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder					
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Kinder mit Mittagsverpflegung
			unter 3	3 - 6	6 - 14		
1	2	3	4	5	6		
1	Tageseinrichtung						
2	Tagespflege						
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*): Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung (473-43, 473-44)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pfelegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege (473-43)

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (473-43)

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Kinder mit Mittagsverpflegung (473-43)

Ein Kind erhält Mittagsverpflegung, wenn das Mittagessen über die Einrichtung oder die Tagespflegeperson organisiert wird. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert bzw. in der Tagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. Nicht dazu zählt von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Stand der Definitionen: Januar 2015

**22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege**

473-44 Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen (22541-03-02)

Gebiet	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege- personen
	Personal insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren					
		unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 55	55 - 60	
1	2	3	4	5	6	7	8

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung (473-43, 473-44)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflegepersonen (473-44)

Tagespflegepersonen (Tagesmutter bzw. Tagesvater) sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (473-44)

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind bzw. um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung tätig sind, nicht jedoch um das Personal im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22542 Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen

473-41 Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen (22542-01-02)

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	insgesamt	darunter Einrichtungen			insgesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit
1	2	3	4	5	6	7	

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 29. August 2013 (BGBl. 53, 3464ff) wurde die Periodizität der Statistik über die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen von vier auf zwei Jahre verkürzt (§§ 98 Abs. 1 Nr. 11, 101 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich.

In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- Einrichtungen der Familienförderung,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen.

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (473-41)

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen; Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate.

Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41)

Im Einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

Tätige Personen (473-41)

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind. Bis zum Berichtsjahr 2010 wurden beim pädagogischen und Verwaltungspersonal Personen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig waren, nur gemeldet, wenn sie mehr als 50% der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen beschäftigt waren. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird für diesen Personenkreis der tatsächlich verwendete Stundenanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen gemeldet. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher eingeschränkt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

22811 Sozialberichterstattung

661-31 Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung (22811-01-01)

Gebiet	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen (ohne Kriegsopferfürsorge)						
	insgesamt	davon					
		zusammen	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II		laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII am 31.12.	laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII am 31.12.	Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12.
			erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)			
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember/31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

Für die Merkmale in den Spalten 5, 6 und 7 werden die Empfänger nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Leistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen für diese Spalten und für die Spalte 1 im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Soziale Mindestsicherungsleistungen (661-31)

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Letztere werden nur auf Länderebene erfasst, so dass Empfänger von Kriegsopferfürsorge in dieser Kreistabelle nicht ausgewiesen werden.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (661-31)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31)

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Sozialgeld (661-31, 662-31)

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (661-31)

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen werden aus statistischen Gründen nicht in die Gesamtzahl der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen einbezogen. Mehrfachzahlungen mit den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden somit vermieden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (661-31)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Regelaltersgrenze sowie Personen ab der Regelaltersgrenze, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (661-31)

In Deutschland lebende Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Stand der Definitionen: **Januar 2015**

22811 Sozialberichterstattung

662-31 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten (22811-02-01)

Gebiet	Personen in Bedarfsgemeinschaften											
	Leistungsberechtigte			erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)						nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)		
	insgesamt	und zwar		zusammen	darunter weiblich	Empfänger im Alter ... von bis unter ... Jahren				zusammen	und zwar	
		Ausländer	weiblich			unter 25	25 - 50	50 - 55	55 und mehr		weiblich	unter 15 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bedarfsgemeinschaft (662-31)

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, als Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner,
- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den ersten beiden aufgezählten Punkten genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die jeweils gültige Altersgrenze noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig und hilfebedürftig sind.

Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31)

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

In Abgrenzung zu den hier nachgewiesenen nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Sozialgeld (661-31, 662-31)

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Stand der Definitionen: Januar 2015

23111 Grunddaten der Krankenhäuser

188-61 Krankenhäuser nach Fachabteilungen (23111-01-04)

Gebiet	Krankenhäuser						
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt					
		insgesamt	davon in				
			allgemeinen Fachabteilungen				
		Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten	
1	2	3	4	5	6	7	

Krankenhäuser									
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt									
davon in									
allgemeinen Fachabteilungen							psychiatrischen Fachabteilungen		
Innere Medizin	Geriatrie	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	übrige Fachbereiche	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Krankenhäuser (188-61)

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (188-61)

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Gliederung der Fachabteilungen orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen Chirurgie, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter den übrigen Fachabteilungen werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

23112 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

188-62 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen (23112-01-04)

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			allgemeinen Fachabteilungen			
		Allgemeinmedizin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	
1	2	3	4	5	6	

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen							
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt							
davon in							
allgemeinen Fachabteilungen				psychiatrischen Fachabteilungen			
Geriatrie	Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Physikalische und rehabilitative Medizin	sonstige Fachbereiche	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik
7	8	9	10	11	12	13	14

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-62)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (188-62)

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31111-01-01)

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntragsgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (030-01, 030-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude (31111-02-01)

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3
		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-03 Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31111-03-01)

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (030-01, 030-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume (030-03)

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m² sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31121 Statistik der Baufertigstellungen

031-11 Fertigstellung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31121-01-02)

Gebiet	Fertigstellung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (031-11, 031-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31121 Statistik der Baufertigstellungen

031-02 Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude (31121-02-01)

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3
		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31121 Statistik der Baufertigstellungen

031-03 Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31121-03-01)

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigespflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (031-11, 031-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume (031-03)

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m² sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

31231 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

035-02 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (31231-02-01)

Gebiet	Wohngebäude					Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden								Räume in Wohnungen mit 7 und mehr Räumen
	insgesamt	davon					insgesamt	davon mit . . . Raum/Räumen							
		mit 1 Wohnung	mit 2 Wohnungen	mit 3 und mehr Wohnungen	Wohnheime			1	2	3	4	5	6	7 und mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Wohngebäude (035-02)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen.

Wohnungen (035-02)

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören. Die Wohnungen in Wohnheimen werden ab 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen, in der Zeit von 1987 bis 2010 wurden sie nicht berücksichtigt.

Räume (035-02)

Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen.

Stand der Definitionen: **Januar 2015**

32111 Erhebung über die Abfallentsorgung

500-41 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen (32111-01-02)

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen			darunter Deponien	
	insgesamt	entsorgte/behandelte Abfallmenge		abgegebene Abfallmenge	abgelagerte Abfallmenge
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland		
	in Tonnen				
1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien (500-41, 500-52)

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32111 Erhebung über die Abfallentsorgung

500-52 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (32111-02-03)

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen							
	insgesamt	davon						
		Deponien	thermische Behandlungsanlagen	biologische Behandlungsanlagen	Sortieranlagen	Zerlegeeinrichtungen	Schredderanlagen	sonstige Behandlungsanlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschuttzubereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien (500-41, 500-52)

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponiekategorie werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Thermische Behandlungsanlagen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Biologische Behandlungsanlagen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

Sortieranlagen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Zerlegeeinrichtungen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Sonstige Behandlungsanlagen (500-52)

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch(-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Schredderanlagen und Schrottscheren, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl und sonstigen Anlagen zur Behandlung von Abfällen, jedoch ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschuttzubereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32121 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung

503-41 Haushaltsabfälle (32121-01-02)

Gebiet	Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte)						
	insgesamt	Haus- und Sperrmüll	davon				sonstige Abfälle
			getrennt erfasste			Wertstoffe	
			organische Abfälle				
			zusammen	davon			
				Abfälle aus der Biotonne	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle		
in Tonnen							
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Aufgrund der regional unterschiedlichen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung enthalten die Haushaltsabfälle in unterschiedlichem Maße hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (sogenannten Geschäftsmüll). Aus demselben Grund liegen für einzelne Kreise keine separaten Ergebnisse vor. Bei kreisübergreifender Abfallentsorgung werden die Werte rechnerisch ermittelt oder die Werte als unbekannt für die einzelnen Kreise ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

Getrennt erfasste Wertstoffe (503-41)

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32151 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind

504-31 Primär nachgewiesene Abfallmengen (32151-01-01)

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung			
	Erzeuger	abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Regional nicht zuzuordnende Erzeuger, wie z.B. überregionale Baumaßnahmen und einige Sammelentsorger, sind nur in der Landessumme enthalten.

Definitionen zur Tabelle

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31)

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in § 9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleiche Abfallarten den gleichen Entsorgungsweg haben und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Sammelentsorger tritt an die Stelle des Erzeugers, sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen gelten folglich als primär nachgewiesen. Eine regionale Zuordnung der Sammelentsorger ist nicht immer sinnvoll. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der sammelentsorgten Abfallmengen ausschließlich in der Landessumme.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung

514-41 Wassergewinnung (32211-01-02)

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen ¹⁾	Wassergewinnung ²⁾ in 1 000 m ³					
			insgesamt	davon				
				Grund- wasser ³⁾	Quell- wasser	Uferfiltrat	angereichertes Grundwasser	See- und Talsperren- wasser
1	2	3	4	5	6	7	8	9

- 1) Sachsen-Anhalt: Anzahl der Brunnen.
- 2) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- 3) Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.
Bei den Wasserversorgungsunternehmen mit Wassergewinnung sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser (514-41, 518-44)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser (514-41, 518-44)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-41, 518-44)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-41, 518-44)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung

514-42 Anschlussgrad, Wasserabgabe (32211-02-02)

Gebiet	Einwohner insgesamt am 30.06.	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 30.06.	Wasserabgabe an Letztverbraucher 1)		
			insgesamt in 1 000 m³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe	
				Menge in 1 000 m³	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter
1	2	3	4	5	
					x,x

1) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06./Jahressumme

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher (514-42)

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32213 Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung

516-32 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen (32213-01-01)

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹⁾	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000			Darunter angeschlossene Einwohner in 1 000 am 30.06.		
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
					x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m ³			Darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser in 1 000 m ³		
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
11	12	13	14	15	16

1) Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

Kanalnetz (516-32)

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettsabscheider und Kleinkläranlagen.

Biologische Abwasserbehandlung (516-32)

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert (516-32)

Summe aus Einwohnerzahl (30.06.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt).

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation (516-32)

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser (516-32)

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge (516-32)

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32214 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm

516-44 Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlammes (32214-01-02)

Gebiet	Direkte Klärschlamm-entsorgung insgesamt	Davon aus Abwasserbehandlungsanlagen direkt entsorgter Klärschlamm								
		stoffliche Verwertung				thermische Entsorgung				sonstige direkte Entsorgung
		zusammen	in der Landwirtschaft	bei landschaftsbaulichen Maßnahmen	sonstige stoffliche Verwertung	zusammen	Mono-verbrennung	Mit-verbrennung	un-bekannt	
		Tonnen Trockenmasse								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Direkte Klärschlamm-entsorgung (516-44)

Es wird die direkte Klärschlamm-entsorgung, ohne die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen und ohne die Zwischenlagerung ausgewiesen. Die Angaben beinhalten auch Klärschlamm, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen und im Berichtsjahr entsorgt wurde.

Landwirtschaft (516-44)

Stoffliche Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Landschaftsbauliche Maßnahmen (516-44)

Die stoffliche Verwertung des Klärschlammes bei landschaftsbaulichen Maßnahmen beinhaltet auch die Klärschlammabgabe zur Rekultivierung und Kompostierung.

Sonstige stoffliche Verwertung (516-44)

Z. B. Baustoffe, Vererdung, Vergärung.

Sonstige direkte Entsorgung (516-44)

Hierzu zählt auch die Abgabe an Trocknungsanlagen, wenn die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

518-44 Wasseraufkommen (32221-01-02)

Gebiet	Wasseraufkommen in 1 000 m³								Betriebe am 31.12.		
	insgesamt	davon							Fremd- bezug	mit Eigen- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Eigengewinnung									
		zusammen	davon aus								
Grund- wasser	Quell- wasser		Ufer- filtrat	angereichertem Grundwasser	See- und Talsperren- wasser	Fluss- wasser					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

- Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die
- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
 - Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
 - mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Wasseraufkommen (518-44)

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Die in Spalte 1 ausgewiesene Gesamtmenge des Wasseraufkommens enthält Mehrfachzählungen, da ggf. der Fremdbezug von anderen Betrieben bereits bei diesen als Wassergewinnung erfasst wird.

Eigengewinnung (518-44)

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser (514-41, 518-44)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser (514-41, 518-44)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-41, 518-44)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-41, 518-44)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Fremdbezug (518-44)

Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben, Einrichtungen oder Verbänden.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

518-35 Wasserverwendung und –nutzung (32221-02-01)

Gebiet	Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m³				Ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser
	im Betrieb eingesetztes Frischwasser insgesamt	davon			
		zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	für produktions-spezifische Zwecke	für Belegschafts-zwecke	
1	2	3	4	5	

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes. In der Summe „für produktions-spezifische Zwecke“ (Spalte 3) ist auch Wasser zur Beregnung/Bewässerung, in die Produkte eingehendes Wasser sowie Wasser für sonstige Zwecke enthalten.

Berichtskreis

- Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die
- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
 - Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
 - mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

518-36 Abwasser verbleib (32221-03-01)

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund 1)
		Weiterleitung			
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

1) Sachsen: ohne vorherige Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Die Daten der Spalte 4 enthalten keine in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Mengen.

Berichtskreis

Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die

- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
- Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32251 Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte

516-31 Anschlussgrade an die öffentliche Kanalisation (32251-01-01)

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

Kanalisation (516-31)

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

32271 Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte

517-01 Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte (32271-01-01)

Gebiet	Entgelt ¹⁾ für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte in EUR	
	verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	haushaltsübliches ver- brauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr
	1	2
	X,XX	X,XX

1) Bayern: Für die Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte von Kreisen, Regierungsbezirken und Land werden in dieser Tabelle auch die Gemeinden einbezogen, in denen die jeweiligen Entgeltarten nicht vorkommen. Dadurch ergeben sich für das Merkmal „haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt/Jahr“ bei den aufgeführten Ebenen von den Werten anderer Veröffentlichungen abweichende Beträge, weil dort für die Berechnung nur merkmalstragende Gemeinden herangezogen werden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

*) Alle Länder: nur angeschlossene Gemeinden.
Sachsen-Anhalt: Gebietsstand 01.01.2009

Definitionen zur Tabelle

In den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt auf Gemeindeebene berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gewichtet. Oberhalb der Gemeindeebene wird das Durchschnittsentgelt als gewichtetes Mittel auf der Grundlage der Einwohnerzahl insgesamt ermittelt. Bei der Gewichtung werden generell alle Einwohner einbezogen, d.h. auch die Einwohner, die kein verbrauchsabhängiges bzw. -unabhängiges Entgelt bezahlen. Es handelt sich um Brutto-Angaben.

Berichtskreis

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m³ (517-01)

Im Verbrauchspreis sind alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten.

Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr (517-01)

Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße bzw. Jahresverbrauchsklasse.

Stand der Definitionen: Januar 2015

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

449-01 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung (33111-01-01)

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha										
	insgesamt	davon									
		zusammen	Siedlungs- und Verkehrsfläche							Friedhofsfläche	
			zusammen	Gebäude- und Freifläche				Betriebsfläche (ohne Abbau-land)	Erholungsfläche		
				darunter		zusammen	darunter Grünanlage				
zusammen	Wohnen	Gewerbe, Industrie	zusammen	darunter Grünanlage							
1	2	3	4	5	6	7	8	9			

noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
davon									
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche			Waldfläche	Wasserfläche	Abbau-land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	
davon		zusammen	darunter					zusammen	darunter Unland
Verkehrsfläche			zusammen	Moor	Heide				
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz	zusammen		Moor	Heide	Waldfläche	Wasserfläche	Abbau-land	zusammen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

1) Baden-Württemberg: Landessummen einschließlich der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen). Rheinland-Pfalz, Saarland: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die der Erhebung zugrunde liegenden Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB) werden voraussichtlich ab der Erhebung zum 31.12.2015 durch das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) abgelöst. Damit wird eine Änderung der Nutzungsartensystematik verbunden sein. Die Vorbereitungsarbeiten für diese Umstellung haben derzeit bereits Auswirkungen auf die Ergebnisse der Erhebung. So werden z. B. schrittweise die „Flächen anderer Nutzung“ vollkommen aufgelöst und umbucht in „Waldfläche“, „Landwirtschaftsfläche“, „Erholungsfläche“ usw. Dies ist gegenwärtig bei der Interpretation der Ergebnisse der Statistik zu berücksichtigen.

Bodenfläche (449-01)

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen.

Gebäude- und Freifläche (449-01)

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Erholungsfläche (449-01)

Die Erholungsfläche umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich der Parks, Schrebergärten und dgl. sowie der Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage (449-01)

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Friedhofsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche (449-01)

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

Wasserfläche (449-01)

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

Abbauland (449-01)

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Januar 2015

41241/41246 Erntestatistik

115-46 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte (41241-01-02)

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha ¹⁾									
	Winterweizen	Roggen und Wintermehrgetreide	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln	Zuckerrüben	Winterraps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag (115-46)

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstellerinnen und Berichterstattern. Als Berichterstellerinnen und Berichterstatter sind überwiegend Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden.

Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2015

41312 Erhebung über die Rinderbestände

115-38 Rinderbestand (41312-01-01)

Gebiet	Rinder insgesamt	Milch-kühe ¹⁾	Sonstige Kühe ¹⁾	davon							
				Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr		Rinder von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich, nicht abgekalbt	männlich	weiblich, nicht abgekalbt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Baden-Württemberg: Ab 2013 ist die Aussagekraft wegen fehlender oder nicht aktualisierter Produktionsrichtung in HIT eingeschränkt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 3.November

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Die Ergebnisse werden aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gewonnen. Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 2008 landwirtschaftliche Haltungen i.S.d. Viehverkehrsverordnung, die in der HIT-Datenbank registriert sind.

Milchkühe (115-38)

Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Sonstige Kühe (115-38)

Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Weibliche Rinder, nicht abgekalbt (115-38)

Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank, werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

001-03 Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte (42111-01-01)

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Bruttoentgelte in 1 000 EUR (Jahressumme)
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.09./Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte (001-03)

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

001-51 Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (42111-02-03)

Lfd. Nr.	Systematik-Nr.	Wirtschaftszweige (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe	Beschäftigte
			1	2
1	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
2	05	Kohlenbergbau		
3	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		
4	07	Erzbergbau		
5	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
6	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		
7	C	Verarbeitendes Gewerbe		
8	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		
9	11	Getränkeherstellung		
10	12	Tabakverarbeitung		
11	13	Herstellung von Textilien		
12	14	Herstellung von Bekleidung		
13	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		
14	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren(ohne Möbel)		
15	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		
16	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
17	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		
18	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
19	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
20	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
21	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
22	24	Metallerzeugung und -bearbeitung		
23	25	Herstellung von Metallerzeugnissen		
24	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
25	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
26	28	Maschinenbau		
27	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
28	30	Sonstiger Fahrzeugbau		
29	31	Herstellung von Möbeln		
30	32	Herstellung von sonstigen Waren		
31	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
32	B, C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2015

42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

001-62 Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen (42111-03-04)

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 und mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2015

42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

001-44 Umsatz, Auslandsumsatz (42111-04-02)

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslandsumsatz
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Umsatz (001-44)

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Januar 2015

42231 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

011-61 Betriebe, Beschäftigte, Investitionen (42231-01-04)

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (011-61)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Beschäftigte (011-61)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben (011-61)

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Januar 2015

43531 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

060-41 Energieverbrauch (43531-01-02)

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) ¹⁾ in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Wärme ²⁾	Sonstige Energieträger ³⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8

- 1) Saarland: ohne Wirtschaftsabschnitt B.
- 2) Sachsen: einschließlich Prozessdampf (fremdbezogen).
- 3) Sachsen: einschließlich nichtenergetische Verwendung von Mineralölprodukten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Verarbeitenden Gewerbes umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Energieverbrauch (060-41)

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Betrieb ermittelten spezifischen Heizwerte (Hi). Bei dem mittels Brennwert (Hs) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hi), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölzerzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

Stand der Definitionen: Januar 2015

44231 Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

052-41 Betriebe, Tätige Personen, Gesamtumsatz (44231-01-02)

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Berichtsmonat Juni**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (052-41)

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Tätige Personen (052-41)

Tätige Personen sind tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger.

Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz), einschließlich Umsätzen aus Subunternehmerstätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

45412 Monatserhebung im Tourismus

469-11 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte (45412-01-02)

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾²⁾³⁾	Angebote Gästebetten ¹⁾²⁾⁴⁾	Gästeübernachtungen ²⁾³⁾⁵⁾	Gästeankünfte ²⁾³⁾⁵⁾
	1	2	3	4

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen: einschließlich der Campingplätze.
- 4) Saarland, Sachsen-Anhalt: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 5) Bremen: einschließlich Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

45412 Monaterhebung im Tourismus

469-31 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten (45412-02-01)

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾	Angebote Gästebetten ¹⁾²⁾	Gästeübernachtungen ³⁾	Gästeankünfte ³⁾
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen	4)5)	4)	4)5)	4)5)
3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen				
4	Insgesamt	4)5)6)	4)	4)5)6)	4)5)6)

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Saarland, Sachsen-Anhalt: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 3) Bremen: einschließlich Campingplätze.
- 4) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 5) Bayern, Sachsen: einschließlich der Campingplätze.
- 6) Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis*	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
-----------------------	---------------	---	-----------------	---------------------------	--------------------

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

45412 Monatserhebung im Tourismus

469-32 Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft (45412-03-01)

Gebiet	Gästeübernachtungen ¹⁾			Gästeankünfte ¹⁾		
	insgesamt	davon Gäste		insgesamt	davon Gäste	
		aus dem Inland	aus dem Ausland		aus dem Inland	aus dem Ausland
1	2	3	4	5	6	

1) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) **Nordrhein-Westfalen:** Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

46241 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

302-11 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen (46241-01-02)

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	Unfälle mit Personenschaden	davon		Getötete	Verletzte
			schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel		
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Gemeinde*)	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
----------------	------------	----------------------------------	----------	--------------------	-------------

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle (302-11)

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss berauschender Mittel und, falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung/ab 1. Januar 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden (302-11)

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-11)

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel).

„Sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter dem Einfluss berauschender Mittel stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Getötete Personen (302-11)

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen (302-11)

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 2015

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes

641-41 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten (46251-01-02)

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand				
	insgesamt	darunter			
		Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Zugmaschinen	Krafträder
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt: Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand (641-41)

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen (641-41)

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählen bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Lastkraftwagen (641-41)

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

Zugmaschinen (641-41)

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen und Ackerschlepper).

Krafträder (641-41)

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädriger sowie leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge.

Stand der Definitionen: Januar 2015

52111 Unternehmensregister

401-31 Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-01-01)

Gebiet	Betriebe				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
		0 - 9	10 - 49	50 - 249	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (401-31, 401-32)

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden.

Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Berichtsjahr der Verwaltungsdaten, Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten im Unternehmensregister und dem Auswertungszeitpunkt eine Zeitdifferenz besteht. So basiert z.B. die Auswertung zum 30.04.2011 auf Verwaltungsdaten zum Berichtsjahr 2009. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. In den dargestellten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Betriebe mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht berücksichtigt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

52111 Unternehmensregister

401-32 Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-02-01)

Gebiet	Betriebe									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeitendes Gewerbe (C)	Energieversorgung (D)	Wasser-versorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunikation (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Betriebe							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (401-31, 401-32)

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden.

Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Berichtsjahr der Verwaltungsdaten, Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten im Unternehmensregister und dem Auswertungszeitpunkt eine Zeitdifferenz besteht. So basiert z.B. die Auswertung zum 30.04.2011 auf Verwaltungsdaten zum Berichtsjahr 2009. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. In den dargestellten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Betriebe mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht berücksichtigt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

52311 Gewerbeanzeigenstatistik

328-61 Gewerbebeanmeldungen, -abmeldungen (52311-01-04)

Gebiet	Gewerbebeanmeldungen					Gewerbeabmeldungen				
	insgesamt	davon				insgesamt	davon			
		Neuerrichtungen		Zuzüge	Übernahmen		Aufgaben		Fortzüge	Übergaben
		zusammen	darunter Betriebsgründungen				zusammen	darunter Betriebsaufgaben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbebeanmeldungen (328-61)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbebeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewerbeabmeldungen (328-61)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2015

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

325-31 Insolvenzen insgesamt (52411-01-01)

Gebiet	Insolvenzverfahren					voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
	insgesamt	davon			Beschäftigte	
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldern enthalten sein, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Beschäftigte (325-31, 325-32)

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2015

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

325-32 Unternehmensinsolvenzen (52411-02-01)

Gebiet	Unternehmensinsolvenzen				
	insgesamt	davon		Beschäftigte	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-32)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Beschäftigte (325-31, 325-32)

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2015

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

325-33 Insolvenzen übriger Schuldner (52411-03-01)

Gebiet	Insolvenzverfahren übriger Schuldner							
	insgesamt	davon						
		Verbraucher				voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR	ehemals selb- ständig Tätige	andere Schuldner
		Verfahren insgesamt	davon					
eröffnet	mangels Masse abgewiesen		Schulden- bereinigungs- plan ange- nommen					
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldern enthalten sein, die ihren Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Verbraucherinsolvenzverfahren (325-33)

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ehemals selbständig Tätige (325-33)

Ehemals selbständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Andere Schuldner (325-33)

Nachlässe und natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä..

Stand der Definitionen: Januar 2015

53111 Handwerkszählung

043-31 Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks (53111-01-01)

Lfd. Nr.	Art des Handwerks	Handwerksunternehmen	Tätige Personen am 31.12.				Umsatz	
			insgesamt	darunter		je Unternehmen	insgesamt	je tätige Person
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte			
				1	2		3	4
1	Zulassungspflichtig							
2	Zulassungsfrei							
3	Insgesamt							

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahr

*) Alle Länder: Ergebnisse auf Regierungsbezirksebene bzw. für Statistische Regionen werden nicht veröffentlicht. Ergebnisse nur für Kreise und Länder verfügbar.
Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Handwerkskammerbezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Art des Handwerks (043-31)

Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

Handwerksunternehmen (043-31)

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkeigenschaft eines Unternehmens aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z.B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Bei der Handwerkszählung werden nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr einbezogen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (043-31)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen zu einem Quartalsstichtag des Berichtsjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (043-31)

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (400 Euro bis einschließlich Jahr 2012) nicht übersteigt.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen (043-31)

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt und ist in der Spalte 2 (tätige Personen insgesamt) mit enthalten. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, werden in der Handwerkszählung nicht erfasst.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Umsatz (043-31)

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze (ohne Umsatzsteuer) umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro betrug.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Geschätzte Umsätze von Organschaftsmitgliedern sind in der Spalte 6 enthalten und werden ebenso in Spalte 7 bei der Berechnung berücksichtigt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu mehr als 30% auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d.h. "Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist") kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40% werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen gemacht, da der jeweilige Zahlenwert dann nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit "/" gesperrt.

Da nach dem Handwerksstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nicht handwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2015

61511 Statistik der Kaufwerte für Bauland

400-51 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten (61511-01-03)

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x,xx	x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land (400-51)

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle (400-51)

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt. Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche (400-51)

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme (400-51)

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m² (400-51)

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2015

71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

346-21 Bruttoeinnahmen der Gemeinden (71137-01-03)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Gemeinden in EUR ¹⁾²⁾								
	insgesamt	davon							
		Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter			zusammen	darunter		
Steuern und steuerähnliche Einnahmen	allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV		Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Beiträge und ähnl. Entgelte	Zuweisungen, Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen		Kredite und innere Darlehen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
 Niedersachsen: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.
 Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
 Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
 Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
 Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.
 Bayern: einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften jedoch ohne Haushalte der Bezirke.
 Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich Haushalte der Verbandsgemeinden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

* Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
- die Gewerbesteuerumlage,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinseinnahmen für innere Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 2015

71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

346-22 Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden (71137-02-03)

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in EUR ¹⁾²⁾³⁾							Nettoausgaben der Gemeinden in EUR ³⁾
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand ⁴⁾		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen				
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
- 3) Bayern: einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften jedoch ohne Haushalte der Bezirke.
Niedersachsen: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.
Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich Haushalte der Verbandsgemeinden.
Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.
- 4) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Zuschüsse an übrige Bereiche.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
- die Gewerbesteuerumlage,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann auf Grund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

Stand der Definitionen: Januar 2015

71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

346-41 Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte – (71137-03-02)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in EUR ¹⁾							
	insgesamt	davon						
		zusammen	Verwaltungshaushalt			zusammen	Vermögenshaushalt	
			darunter		darunter			
			allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Kredite und innere Darlehen	
1	2	3	4	5	6	7		

1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Einnahmen der Bezirksverbände.
 Niedersachsen: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.
 Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
 Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

* Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 2015

71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

346-42 Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (71137-04-02)

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in EUR ¹⁾							Nettoausgaben ¹⁾²⁾ der Kreise in EUR
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen				
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Ausgaben der Bezirksverbände.
Niedersachsen: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.
Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Rückflüsse von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich und Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sind nicht abgesetzt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2015

71231 Realsteuervergleich

356-11 Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuereinnahmen (71231-01-02)

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 EUR			Grundbetrag in 1 000 EUR			Hebesatz in % ²⁾		
	Grundsteuer A ¹⁾	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 EUR		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in 1 000 EUR	Gewerbesteuerumlage in 1 000 EUR ³⁾		Gewerbesteuereinnahmen ⁴⁾ (Aufkommen abzgl. Umlage) in 1 000 EUR			
	10		11	12		13			

- 1) Berlin: Schätzung.
- 2) Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen: Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Stadtteilen die vormals geltenden Hebesätze für z. B. fünf Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen dieser Länder (Ausnahme Land Brandenburg) gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein. Beim Land Brandenburg sind lediglich im Falle identischer Hebesätze (bei den aufgelösten Gemeinden) die entsprechenden Angaben eingeflossen (ansonsten "x").
- 3) Berlin: es ist nur der Bundesanteil ausgewiesen.
- 4) Berlin: es ist das Gewerbesteueraufkommen abzüglich des Bundesanteils an der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen (356-11)

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

Grundbetrag (356-11)

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} \cdot 100$$

Hebesatz (356-11)

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A (356-11)

Produkt aus Steuermessbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B (356-11)

Produkt aus Steuermessbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer (356-11)

Produkt aus Steuermessbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11)

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr. Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11)

Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.

Gewerbesteuerumlage (356-11)

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuereinnahmen (356-11)

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Januar 2015

71327 Statistik über Schulden

358-71 Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (71327-01-05)

Gebiet	Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾						
	je Einwohner am 30.06. in EUR	insgesamt	davon				
			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich			Schulden beim öffentlichen Bereich	
			Wertpapier- schulden	Kredite	Kassenkredite	Kredite	Kassenkredite
in 1 000 EUR							
1	2	3	4	5	6	7	

1) Bayern: ohne Bezirke.
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
 Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.
 Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
 Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

*) [Hamburg, Berlin, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-71)

Hier werden nur die Schulden der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes nachgewiesen, die im eigenen Haushalt geführt werden. Schulden von Eigenbetrieben oder anderen verbundenen Einrichtungen mit eigenem Rechnungswesen sind nicht berücksichtigt.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (358-71)

Dies sind Wertpapiersschulden sowie Kredite und Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten, sonstigem inländischen Bereich und sonstigem ausländischen Bereich.

Schulden beim öffentlichen Bereich (358-71)

Dies sind Kassenkredite und Kredite beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl., bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Hier werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn diese über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner bzw. -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen; dies hat zur Folge, dass z. B. Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

Wertpapiersschulden (358-71)

Hierzu zählen Geldmarktpapiere (unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere) sowie Kapitalmarktpapiere (Anleihen, Bundesschatzbriefe, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Landesobligationen/-schatzanweisungen, sonstige Kapitalmarktpapiere) Im Eigenbestand der Emittenten befindliche Wertpapiere sind nicht im Schuldenstand berücksichtigt.

Kredite (358-71)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht-begebbaren (übertragbaren) Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Kassenkredite (358-71)

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, welche die Berichtskörperschaften zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

Stand der Definitionen: Januar 2015

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

368-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer (73111-01-01)

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2015

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

368-41 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte (73111-02-02)

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
		1	2	3
1	0			
2	1 – 5 000			
3	5 000 – 10 000			
4	10 000 – 15 000			
5	15 000 – 20 000			
6	20 000 – 25 000			
7	25 000 – 30 000			
8	30 000 – 35 000			
9	35 000 – 50 000			
10	50 000 – 125 000			
11	125 000 und mehr			
12	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohn Einkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2015

73311 Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen)

377-41 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73311-01-02)

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatzsteuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben haben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr über 17 500 € betragen. In der Statistik nicht erfasst sind somit:

- Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz bis einschließlich 17 500 €;
- sogenannte Jahresmelder, also Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 1 000 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldungspflicht befreien ließen;
- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Ziffer 14 Buchst. a UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Unternehmen (Organtöchter), die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch vom Organträger abhängig sind und mit diesem zusammen steuerlich veranlagt werden.

Folgende Umsätze steuerlich erfasstster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuerpflichtige (377-41)

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, d. h. es kommt weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wobei die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant sind (§ 2 Abs. 3 UStG).

Alle Umsätze werden am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens erfasst und statistisch nachgewiesen.

Informationen über den steuerbaren Umsatz werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. Nachgewiesen werden die Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Lieferungen und Leistungen (377-41)

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
- der Eigenverbrauch im Inland, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Unternehmer für außerhalb seines Unternehmens liegende Zwecke Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt;
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen u. dgl. unentgeltlich an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber usw. ausführen.

Wirtschaftsbereiche (377-41)

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2015

74111/74121 Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

360-71 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-01-05)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes, der Länder ²⁾ und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienst- oder Arbeitsort							
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾				Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	Männlich								
2	Weiblich								
3	Insgesamt								

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünferroundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgeberenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-71)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

74111 Personalstandstatistik des Bundes

360-72 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-02-05)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ ²⁾ des Bundes nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Sachsen-Anhalt: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes (360-72)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundesbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

74121 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

360-63 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-01-04)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ ²⁾ des Landes ³⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ⁴⁾			Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Sachsen-Anhalt: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 3) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrn- bzw. Arbeitgebereneigenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 4) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

→ **Link zur Regionaldatenbank**

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

* Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes (360-63)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

74121 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

360-64 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-02-04)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ ²⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte	Arbeitnehmer		Beamte	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Sachsen-Anhalt: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 3) Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
 Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2015

74121 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
360-35 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-03-01)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent ^{1) 2)} der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft ^{3) 4)}		
		insgesamt	davon	
			Beamte	Arbeitnehmer
		1	2	3
1	Männlich			
2	Weiblich			
3	Insgesamt			

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünferrounder unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Sachsen-Anhalt: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünferrounder unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 3) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).
- 4) Bayern: ohne Bezirke.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Stand der Definitionen: Januar 2015

82111 VGR der Länder - Entstehungsrechnung

426-71 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (82111-01-05)

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt in 1 000 EUR	Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in EUR	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ¹⁾ in EUR	Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR								
				insgesamt	davon				Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
1	2	3	4	5	zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe	6	7	8	9	10	11

1) Baden-Württemberg: Einwohner: Jahresdurchschnittszahlen. Quelle: Statistisches Bundesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Basis Volkszählung 1987).

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
-----------------------	--------------	---	-----------------	---------------------------	--------------------

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2011 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Eine grundlegende Neuerung ist die Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) anstelle der bisherigen Ausgabe 2003 (WZ 2003). Im Rahmen der Revision 2011 wurden außerdem methodische Verbesserungen realisiert und neue Datenquellen erschlossen.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-71)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (426-71)

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (am Arbeitsort) in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) im Jahresdurchschnitt dividiert.

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (426-71)

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Einwohner im Jahresdurchschnitt dividiert.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2015

82411 VGR der Länder - Umverteilungsrechnung

666-51 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (82411-01-03)

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	in 1 000 EUR	in EUR je Einwohner ¹⁾
	1	2

1) Baden-Württemberg: Einwohner: Jahresdurchschnittszahlen. Quelle: Statistisches Bundesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Basis Volkszählung 1987).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
----------------	-------	----------------------------------	----------	--------------------	-------------

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2011 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Eine grundlegende Neuerung ist die Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) anstelle der bisherigen Ausgabe 2003 (WZ 2003). Im Rahmen der Revision 2011 wurden außerdem methodische Verbesserungen realisiert und neue Datenquellen erschlossen.

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-51)

Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommensteuern und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbstständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Stand der Definitionen: Januar 2015

99221 de-domains

900-32 de-domains (99221-01-01)

Gebiet	de-domains
	1

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

de-domains (900-32)

Computer im Internet (auch Hosts genannt) erkennen sich untereinander über so genannte IP-Adressen, die jeden Rechner eindeutig identifizieren. Das Domain Name System (DNS) verknüpft diese IP-Adressen mit Hostnamen, die als Domains unterhalb von so genannten Top Level Domains wie „de“ registriert werden können. Domains verwenden für die Adressierung von Rechnern dabei innerhalb gewisser Regeln frei wählbare Wörter, Namen und Begriffe und sind daher einprägsamer als IP-Adressen. Mit dem DNS lassen sich auch die Dienste identifizieren, die mit einer Domain verknüpft sind. Es liefert z.B. Informationen darüber, welcher Rechner für eine bestimmte Domain als Mail-Server fungiert, welche Nameserver für die Domain zuständig sind und vieles mehr.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Daten der DENIC eG, Frankfurt/M., der zentralen Registrierungsstelle für alle Domains unterhalb der Top Level Domain.de

Stand der Definitionen: Januar 2015

Anhang

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage	Seite (n) im Katalog
111 11	Feststellung des Gebietsstands	Bundesstatistik	Landesspezifische Regelungen	15, 16
124 11	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	Bundesstatistik	Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826)	17 - 21
126 11	Statistik der Eheschließungen	Bundesstatistik	§ 2 Absatz 2 Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826)	22
126 12	Statistik der Geburten	Bundesstatistik	§ 2 Absatz 4 Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826)	23, 24
126 13	Statistik der Sterbefälle	Bundesstatistik	§ 2 Absatz 5 Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826)	25, 26
127 11	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	§ 4 Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826)	27 - 31
131 11	Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	Externe	§ 282 a Absatz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.	32 - 41
132 11	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	§§ 280 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 53 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist.	42, 43
133 12	Kreisberechnungen Erwerbstätige	Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen	44, 45
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	§ 2 Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013.	46
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013.	47
143 11	Landtagwahlstatistik	Länderstatistik		48
211 11	Statistik der allgemeinbildenden Schulen	Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen	49 - 51
211 21	Statistik der beruflichen Schulen	Länderstatistik		52 - 54
221 21	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempänger)	Bundesstatistik	§ 121 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist.	55
221 31	Statistik der Empfänger von Leistungen nach 5. Kapitel SGB XII	Bundesstatistik		56
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bundesstatistik	§ 128a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (Bestimmung trat am 01. Januar 2015 in Kraft), i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 128b bis §128d SGB XII.	57
222 21	Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen	Bundesstatistik	§ 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 5. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011, i. V. m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 AsylbLG.	58
223 11	Wohngeld zum 31.12.	Bundesstatistik	§ 34 Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist.	59
224 11	Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)	Bundesstatistik	Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegetatistik-Verordnung - PflegeStatV) vom 24. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013, i.V.m. § 109 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014,1015), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist i.V.m. dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987, das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 geändert worden ist.	60, 61
224 12	Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)	Bundesstatistik		
224 21	Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen	Bundesstatistik		

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage	Seite (n) im Katalog
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	§ 98 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist.	62 - 64
225 43	Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	Bundesstatistik		63, 64
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen)	Bundesstatistik		65
231 11	Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik	§ 1 Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), die zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist.	68
231 12	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik		69
311 11	Statistik der Baugenehmigungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.	70 - 72
311 21	Statistik der Baufertigstellungen	Bundesstatistik		73 - 75
312 31	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes	Bundesstatistik		76
321 11	Erhebung der Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	77, 78
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Absatz 2 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	79
321 51	Erhebung der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Bundesstatistik	§ 4 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	80
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	Bundesstatistik	§ 7 Absatz 1 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	81, 82
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	§ 7 Absatz 2 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	83
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm	Bundesstatistik	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	84
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	§ 8 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, i.V.m. Artikel 1 der Verordnung zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe, die Wasser gewinnen sowie Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, von Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz und zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3231).	85 - 87
322 51	Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte	Bundesstatistik	§ 7 Absatz 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	88
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	Bundesstatistik	§ 11 Absatz 2 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.	89
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung	Bundesstatistik	§ 4 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.	90, 91

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage	Seite (n) im Katalog
412 41	Ernte- und Betriebsberichterstattungen (EBE): Feldfrüchte und Grünland (einschließlich Anbauflächen und Vorräte)	Bundesstatistik	§ 46 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.	92
412 46	Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung	Bundesstatistik	§ 47 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.	92
413 12	Viehbestandserhebung Rinder	Bundesstatistik	§§ 18 bis 20a Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) vom 17. Dezember 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.	93
421 11	Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist.	94 - 97
422 71	Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik		94 - 97
422 31	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik		98
435 31	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.	99
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist.	100
454 12	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	§ 1 Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist.	101 - 103
462 41	Statistik der Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	§ 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StvUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert sowie Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden i.S. des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist.	104
462 51	Kraftfahrzeugbestand	Externe	§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist.	105
521 11	Unternehmensregister-System 95 (URS 95)	Bundesstatistik	§ 13 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5. März 2008, S. 6)	106, 107
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist.	108
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	Bundesstatistik	Gesetz über die Insolvenzstatistik (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589)	109 - 111

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage	Seite (n) im Katalog
531 11	Handwerkszählung	Bundesstatistik	§ 4 Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. November 2010	112, 113
615 11	Statistik der Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	§ 2 Nummer 5 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nummer 104 S. 1), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist.	114
711 37	Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände	Bundesstatistik	§ 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist.	115 - 118
712 31	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	§ 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist.	119
713 27	Jährliche Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände	Bundesstatistik	§ 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist.	120
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist.	121, 122
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)	Bundesstatistik		123
741 11	Personalstandstatistik des Bundesbereichs	Bundesstatistik	§ 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist.	124, 125
741 21	Personalstandstatistik des Landesbereichs und kommunalen Bereichs	Bundesstatistik		124 - 128
821 11	Entstehungsrechnung	Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	129
824 11	Umverteilungsrechnung	Länderstatistik		130
992 21	de-domains	Länderstatistik	keine Gesetzesgrundlage	131

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

A

Abbauland (449-01).....91

Abendschulen und Kollegs (192-32).....50

Absolventen/Abgänger insgesamt (192-71)51

Absolventen/Abgänger insgesamt (200-32)54

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife
(ohne Fachhochschulreife) (192-71).....51

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife
(ohne Fachhochschulreife) (200-32).....54

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-71).....51

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-32).....54

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-71).....51

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-32).....54

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (192-71).....51

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (200-32).....54

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-71)51

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32).....83, 88

Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)109, 111

Abweisung mangels Masse (325-32).....110

Alter der Mütter (178-31).....24

Altersgruppen (179-41)26

Ambulante Pflege (338-31, 338-52).....60, 61

Andere Schuldner (325-33).....111

Angereichertes Grundwasser (514-41, 518-44)81, 85

Arbeitnehmer (638-52).....45

Arbeitslose (659-21, 659-71).....42, 43

Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31).....66, 67

Arbeitslosenquote (659-71).....43

Art des Handwerks (043-31).....113

Aufgestellte Betten (188-61, 188-62).....68, 69

Ausländer (173-51).....19

Ausländer (182-42, 182-45)29, 31

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52,
254-74).....32, 33, 34, 35, 36, 37, 38

Ausländer (659-21, 659-71)42, 43

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (473-43)63

B

Baureifes Land (400-51)114

Bedarfsgemeinschaft (662-31).....67

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)101, 102

Berichtskreis85, 86, 87, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 108, 123

Berufsaufbauschulen (200-71).....53

Berufsfachschulen (200-71).....53

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)53

Berufsschulen (200-71).....53

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62).....94, 95, 96

Beschäftigte (011-61).....98

Beschäftigte (325-31, 325-32).....109, 110

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30,
254-39, 254-45, 254-52, 254-74).....32, 34, 36, 38, 39, 40, 41

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30,
254-39, 254-46, 254-47)33, 35, 37, 39, 40, 41

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35).....128

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64)127

Beschäftigte des Bundes (360-72).....125

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden
und Gemeindeverbände (360-71).....124

Beschäftigte des Landes (360-63)126

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62).....94, 95, 96

Betriebe (011-61)98

Betriebe (052-41)100

Betriebe (401-31, 401-32).....106, 107

Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01).....91

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43).....17, 18, 19, 20

Biologische Abwasserbehandlung (516-32).....83

Biologische Behandlungsanlagen (500-52)78

Bodenfläche (449-01)91

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)116

Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)118

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)115

Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)117

Bruttoentgelte (001-03).....94

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-71)129

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (426-71).....129

Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (426-71).....129

D

de-domains (900-32)131

Denitrifikation (516-32)83

Deponien (500-41, 500-52)77, 78

Deutsche (173-51).....19

Deutsche (178-31).....24

Deutsche (179-41).....26

Deutsche (182-42, 182-45).....29, 31

Direkte Klärschlamm Entsorgung (516-44)84

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32).....21

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m² (400-51)114

E

Ehemals selbständig Tätige (325-33).....111

Eheschließungen (177-31)22

Eigengewinnung (518-44)85

Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39).....40

Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41).....65

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen
für Kinder - (473-41)65

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige
sowie für die Inobhutnahme (473-41)65

Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden (473-62)62

Einwohnerwert (516-32)83

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51)55

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (336-31).....56

Energieverbrauch (060-41).....99

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52).....77, 78

Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (338-52).....61

Erholungsfläche (449-01)91

Ernteertrag (115-46)92

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33).....109, 110, 111

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)67

Erwerbstätige (638-61)44

F

Fachabteilung (188-61)68

Fachabteilung (188-62)69

Fachakademien (200-71)53

Fachgymnasien (200-71).....53

Fachoberschulen (200-71)53

Fachschulen (200-71).....53

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister,
Grundstücks- und Wohnungswesen (426-71)129

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01).....91

Freie Waldorfschulen (192-32).....50

Fremdbezug (518-44).....85

Friedhofsfläche (449-01)91

G

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32).....101, 102, 103

Gästebetten (469-11, 469-31).....101, 102

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32).....101, 102, 103

Gebäude- und Freifläche (449-01)91

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11).....	119
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11).....	119
Genehmigte Plätze (473-62).....	62
Geringfügig entlohnte Beschäftigte (043-31).....	113
Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41).....	121, 122
Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41).....	100
Getötete Personen (302-11).....	104
Getrennt erfasste Wertstoffe (503-41).....	79
Gewerbe, Industrie (449-01).....	91
Gewerbeabmeldungen (328-61).....	108
Gewerbeabmeldungen (328-61).....	108
Gewerbesteuer (356-11).....	119
Gewerbesteuereinnahmen (356-11).....	119
Gewerbesteuerumlage (356-11).....	119
Grünanlage (449-01).....	91
Grundbetrag (356-11).....	119
Grundleistungen (335-31).....	58
Grundschulen (192-32).....	50
Grundsicherung für Arbeitsuchende (661-31).....	66
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (661-31).....	66
Grundsteuer A (356-11).....	119
Grundsteuer B (356-11).....	119
Grundwasser (514-41, 518-44).....	81, 85
Gymnasien (192-32).....	50

H

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (426-71).....	129
Handwerksunternehmen (043-31).....	113
Hauptschulen (192-32).....	50
Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr (517-01).....	89
Hebesatz (356-11).....	119
Hilfe zum Lebensunterhalt (335-31).....	58
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (661-31).....	66
Hilfen zur Gesundheit (336-31).....	56

I

Insolvenzverfahren (325-31, 325-32).....	109, 110
Integrierte Gesamtschulen (192-32).....	50
Investitionen bei Betrieben (011-61).....	98
Istaufkommen (356-11).....	119

J

Jahresabwassermenge (516-32).....	83
-----------------------------------	----

K

Kanalisation (516-31).....	88
Kanalnetz (516-32).....	83
Kassenkredite (358-71).....	120
Kaufsumme (400-51).....	114
Kinder mit Mittagsverpflegung (473-43).....	63
Kindertagespflegepersonen (473-44).....	64
Kraftfahrzeugbestand (641-41).....	105
Krafträder (641-41).....	105
Krankenhäuser (188-61).....	68
Kredite (358-71).....	120

L

Landschaftsbauliche Maßnahmen (516-44).....	84
Landwirtschaft (516-44).....	84
Landwirtschaftsfläche (449-01).....	91
Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71).....	42, 43
Lastkraftwagen (641-41).....	105
Lebendgeborene (178-01, 178-31).....	23, 24
Letztverbraucher (514-42).....	82
Lieferungen und Leistungen (377-41).....	123
Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41).....	121, 122
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41).....	121, 122

M

Milchkühe (115-38).....	93
-------------------------	----

N

Nettoaussgaben der Gemeinden (346-22).....	116
Nettoaussgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42).....	118
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31).....	67
Nichtwohngebäude (030-02, 030-03).....	71, 72
Nichtwohngebäude (031-02, 031-03).....	74, 75

O

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (426-71).....	129
---	-----

P

Pädagogisches Personal (473-62).....	62
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (473-44).....	64
Pendlersaldo (254-04, 254-39).....	39, 40
Pendlersaldo über Landesgrenzen (254-30).....	41
Personal (338-31).....	60
Personenkraftwagen (641-41).....	105
Pflegebedürftige (338-52).....	61
Pflegedienste (338-31).....	60
Pflegegeld (338-52).....	61
Pflegeheime (338-31).....	60
Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31).....	80
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (426-71).....	129

Q

Quellwasser (514-41, 518-44).....	81, 85
-----------------------------------	--------

R

Räume (030-03).....	72
Räume (031-03).....	75
Räume (035-02).....	76
Realschulen (192-32).....	50
Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich (473-62).....	62
Regelleistungen (335-31).....	58
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (661-31).....	66

S

Schmutzwasser (516-32).....	83
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32).....	50
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32).....	50
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (358-71).....	120
Schulden beim öffentlichen Bereich (358-71).....	120
Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33).....	109, 111
Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-71).....	120
Schulen (192-32).....	50
Schulen (200-71).....	53
Schwerbehindert (659-21, 659-71).....	42, 43
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-11).....	104
Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01).....	91
Sonderschulen/Förderschulen (192-32).....	50
Sonstige Behandlungsanlagen (500-52).....	78
Sonstige direkte Entsorgung (516-44).....	84
Sonstige Kühe (115-38).....	93
Sonstige stoffliche Verwertung (516-44).....	84
Sortieranlagen (500-52).....	78
Soziale Mindestsicherungsleistungen (661-31).....	66
Sozialgeld (661-31, 662-31).....	66, 67
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.....	32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (043-31).....	113
Stationäre Pflege (338-31, 338-52).....	60, 61
Sterbefälle (179-01, 179-41).....	25, 26
Straßenverkehrsunfälle (302-11).....	104

T

Tageseinrichtung (473-43, 473-44).....	63, 64
Tageseinrichtungen für Kinder (473-62).....	62

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

Tagespflege (473-43).....	63	Vorschulbereich (192-32).....	50
Tätige Personen (043-31).....	113	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-62).....	69
Tätige Personen (052-41).....	100		
Tätige Personen (473-41).....	65	W	
Tätige Personen (473-62).....	62	Wahlberechtigte (252-01).....	46
Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72).....	124, 125, 126, 127	Wahlberechtigte (455-01).....	47
Thermische Behandlungsanlagen (500-52).....	78	Waldfläche (449-01).....	91
		Wasseraufkommen (518-44).....	85
U		Wasserfläche (449-01).....	91
Uferfiltrat (514-41, 518-44).....	81, 85	Weibliche Rinder, nicht abgekalbt (115-38).....	93
Umsatz (001-44).....	97	Wertpapiersschulden (358-71).....	120
Umsatz (043-31).....	113	Wirtschaftsbereiche (377-41).....	123
Umsatzsteuerepflichtige (377-41).....	123	Wohnen (449-01).....	91
Unfälle mit Personenschaden (302-11).....	104	Wohngebäude (030-01, 030-03).....	70, 72
Unland (449-01).....	91	Wohngebäude (031-11, 031-03).....	73, 75
		Wohngebäude (035-02).....	76
V		Wohngeld (038-41).....	59
Veräußerte Fläche (400-51).....	114	Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03).....	70, 71, 72
Verbraucherinsolvenzverfahren (325-33).....	111	Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03).....	73, 74, 75
Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³ (517-01).....	89	Wohnungen (035-02).....	76
Verfügbare Plätze (338-31).....	60		
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-51).....	130	Z	
Verkehrsfläche (449-01).....	91	Zahl der Gemeinden (171-31).....	16
Verletzte Personen (302-11).....	104	Zahl der Veräußerungsfälle (400-51).....	114
Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72).....	124, 125, 126, 127, 128	Zerlegeeinrichtungen (500-52).....	78
Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72).....	124, 125, 126, 127	Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42).....	27, 28, 29
Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33).....	109, 110, 111	Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45).....	30, 31
		Zugmaschinen (641-41).....	105

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Amt	Postfach/Großkunden Homepage	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden https://www.destatis.de/DE/Startseite.html	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	(0611) 75-1
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70158 Stuttgart http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	(0711) 641-0
Bayerisches Landesamt für Statistik	81532 München https://www.statistik.bayern.de/	St.-Martin-Str. 47 81541 München	(089) 2119-0
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	 https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/	Behlertstraße 3a 14467 Potsdam	(0331) 8173-1777
Statistisches Landesamt Bremen	 http://www.statistik.bremen.de/sixcms/detail.php?qsid=bremen02.c.730.de	An der Weide 14-16 28195 Bremen	(0421) 361-2501
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	20453 Hamburg http://www.statistik-nord.de/	Steckelhörn 12 20457 Hamburg	(040) 42831-0
	Postfach 71 30 24171 Kiel http://www.statistik-nord.de/	Fröbelstr. 15-17 24113 Kiel	(0431) 6895-0
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden http://www.hsl.de/	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	(0611) 3802-0
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/start/index.jsp	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	(0385) 588-0
Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)	Postfach 91 07 64 30427 Hannover http://www.statistik.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25623&psmand=40	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	(0511) 9898-0
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf http://www.it.nrw.de/	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	(0211) 9449-01
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems http://www.statistik.rlp.de/	Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems	(02603) 71-0
Statistisches Amt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken http://www.saarland.de/statistik.htm	Virchowstr. 7 66119 Saarbrücken	(0681) 501-00
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Postfach 11 05 01911 Kamenz http://www.statistik.sachsen.de/	Macherstraße 63 01917 Kamenz	(03578) 33-0
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale) http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	(0345) 2318-0
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt http://www.statistik.thueringen.de/startseite.asp	Europaplatz 3 99091 Erfurt	(0361) 37-84647

Anschriften anderer Institutionen

Amt	Postfach/Großkunden Homepage	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Bundesagentur für Arbeit – Statistik	90327 Nürnberg http://statistik.arbeitsagentur.de/	Regensburger Str. 104 90478 Nürnberg	(0911) 179-3632
Kraffahrt-Bundesamt	24932 Flensburg http://www.kba.de/DE/Home/home_node.html	Förderstr. 16 24944 Flensburg	(0461) 316-0
DENIC eG	http://www.denic.de/	Kaiserstr. 75 - 77 60329 Frankfurt am Main	(069) 27235-0

